

Satzung der Gemeinde Bergheim zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergheim

Die Gemeinde Bergheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Bergheim ist Trägerin des Objekts "Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergheim", nachfolgend Mittagsbetreuung genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben.

§2

Aufgabe und Verwaltung der Mittagsbetreuung

- (1) Das Objekt "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule. Zu diesem Zweck wird geeignetes Personal von der Gemeinde angestellt.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung "Mittagsbetreuung" übernimmt die Gemeinde Bergheim.
- (3) Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Leiterin verantwortlich.

§3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden alle Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Bergheim.
- (2) Die Höchstzahl der Gruppe wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung festgelegt.
- (3) Die Auswahl trifft die Gemeinde in Absprache mit der Schulleitung und der Leiterin der Einrichtung unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen.

§4

Ausschluss von der Mittagsbetreuung

Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen und erfolgloser Gespräche mit einem Erziehungsberechtigten den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören oder die Gebühren nicht bezahlen, können von der Leiterin in Absprache mit der Gemeinde Bergheim ausgeschlossen werden.

§5

Öffnungszeiten und Ferienregelung

Die Einrichtung "Mittagsbetreuung" ist von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch die Gemeinde Bergheim nach Anhörung der Schulleitung der Grundschule Bergheim bestimmt. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Bei entsprechend großer Nachfrage kann die Einrichtung in den Ferien tageweise geöffnet werden.

§6
Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag beim Rektor der Grundschule Bergheim oder der Gemeinde Bergheim durch die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten).
- (2) Der Termin, ab dem Kinder angemeldet werden können, wird von der Grundschule im Einvernehmen mit der Gemeinde Bergheim festgesetzt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erhalten eine Benachrichtigung über den Erhalt eines Platzes in der Mittagsbetreuung.

§7
Abmeldung

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Rektor der Grundschule oder der Gemeinde Bergheim.
- (2) Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bergheim zur Mittagsbetreuung an der Grundschule Bergheim vom 07.10.2009 außer Kraft.

Bergheim, den 16.06.2014

G e n s b e r g e r
1. Bürgermeister